

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 19/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Februar 2006 wird verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 6.000,00 (sechstausend) € festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) ist unzulässig. Sie entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuleitenden Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde und ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 2 Auf eine Beschwerde hin kann das Bundessozialgericht die Revision gegen ein Urteil bzw einen Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG des LSG nur zulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensmangel) vorliegt. In der Beschwerdebegründung muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt werden, auf welchen dieser Zulassungsgründe die Beschwerde gestützt und wie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung der Revision begründet wird. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 24. Mai 2006 nicht gerecht. In ihr wird die Vorschrift über die Zulassung der Revision nicht angesprochen, kein Zulassungsgrund genannt und auch nicht sinngemäß dargelegt, unter welchem Gesichtspunkt die Zulassung der Revision für geboten gehalten wird. Die Beschwerdebegründung befasst sich nur mit der nach Ansicht des Klägers fehlerhaften Entscheidung des Berufungsgerichts und rügt, die vom Disziplinarausschuss der Beklagten gegen den Kläger wegen der Beschäftigung einer Assistentin ohne vorherige Genehmigung festgesetzte Geldbuße von 1.000 € sei wegen des nur ganz geringfügigen Versäumnisses des Klägers unangemessen. Mit dem Vortrag, eine berufsgerichtliche Entscheidung sei fehlerhaft, kann die Zulassung der Revision nicht begründet werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

